

## N<sup>o</sup>. 27) Decret

wegen Bestätigung der Sparcassenordnung für die Stadt Haynichen;

vom 21sten März 1849.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen &c. &c. &c.**

haben auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von dem Stadtrathe und den Stadtverordneten zu Haynichen beschlossene Errichtung einer für die Einwohner der Stadt und, so lange daraus keine Uebelstände und Nachtheile hervorgehen, auch für die Bewohner der nächsten Umgebung bestimmten, von der Stadtgemeinde gegenüber den Einlegern zu vertretenden Sparcassenanstalt genehmigt, auch der uns vorgelegten Sparcassenordnung, einschließlich der in den §§ 15, 16, 17 und 18 derselben enthaltenen Rechtsvergünstigungen die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung, daß deren Inhalte in allen Punkten auf das Genaueste nachgegangen werden soll, andurch ertheilt.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

**Decret**

ausgefertigt und von Uns unter Beidrückung Unseres Königlichem Siegel eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, am 21sten März 1849.

**Friedrich August.**



D. Gustav Friedrich Held.

D. Christian Albert Weinlig.

## Sparcassenordnung

der Stadt Haynichen.

&c. &c.

Legitimation  
der Einleger.

§ 15. Die Vorzeigung des erhaltenen Einlagebuchs wird als genügende Legitimation zum Empfange von Capital- oder Zinszahlung betrachtet, und die in dem Buche nach Vorschrift der §§ 9 und 13 erfolgte Abschreibung einer Zinsen- oder theilweisen Capitalzahlung, sowie, bei Rückzahlung des ganzen Guthabens an Capital und Zinsen die Rückgabe des Buchs, befreit die Casse von allen weiteren Ansprüchen.

§ 16. Sollte dem Einleger sein Einlagebuch abhanden kommen, so hat er davon sofort an einem Expeditionstage und zwar sobald als möglich bei der Deputation Anzeige zu machen. Verfahren bei dem Abhandenkommen eines Einlagebuchs.

Die Deputation hat sodann, wenn nicht etwa die Rückzahlung der Einlage bereits geschehen ist, den Verlust gegen Erlegung der dadurch erwachsenden Kosten durch zweimalige Insertion in der Leipziger Zeitung und dem hiesigen Localblatte, dafern ein solches erscheint, unter Bemerkung der Nummer und des Namens, auf welchen das Buch ausgestellt ist, bekannt zu machen, und den Inhaber aufzufordern, daß er sich, wenn er gerechte Ansprüche an das Buch zu haben vermeint, sich damit, bei Verlust derselben, binnen drei Monaten zu melden habe, binnen dieser Frist aber mit Zahlung an Capital und Zinsen anzustehen.

Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen Andern, als den, der den Verlust anzeigte, bei der Expedition vorgezeigt, so wird die Sache zur weiteren Erörterung sofort an das hiesige Gericht abgegeben; wo nicht, so erhält der Anzeiger, nach Verfluß der drei Monate, wenn er zuvor sein Eigenthum und den Verlust vor dem hiesigen Gerichte eidlich bestätigt hat, Zahlung oder ein neues Buch auf seinen Namen und unter einer neuen Nummer gegen die Gebühr von — 2½ Ngr. — und das alte ist sodann für völlig ungültig zu halten.

Die in Folge vorstehender Bestimmungen erwachsenden Gerichtskosten sind ebenfalls von den betreffenden Personen zu tragen.

Jeder Inhaber eines Sparcassenbuchs hat daher solches sorgfältig aufzubewahren, und bei Unterlassung zeitiger Anzeige des Verlusts sich selbst den daraus für ihn entstehenden Nachtheil beizumessen.

§ 17. Verkümmern der in die Sparcasse eingelegten Gelder in irgend einem andern als dem § 16 erwähnten Falle findet nicht Statt; doch kann die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Einlagebücher nicht gehindert werden. Verkümmern der eingelegten Gelder.

§ 18. Gegen die in diesem Regulative begründeten Rechtsnachtheile wird eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zugestanden. Wegfall der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

cc. cc.

## N<sup>o</sup>. 28) Bekanntmachung,

die Vereinigung einiger von Böhmen abgetretenen Gebietstheile mit dem Königreiche Sachsen betreffend;

vom 31sten März 1849.

Nachdem die Artikel IX des Haupt- Grenz- und Territorial-Recesses zwischen Sachsen und Oesterreich vom 5ten März 1848 getroffene Bestimmung durch die am 12ten, 15ten und 17ten dieses Monats stattgefundenene commissarische Uebergabe und Ueberrnahme der gegenseitig abgetretenen Gebietstheile zur Vollziehung gelangt ist und von Sr. Königlichen Majestät

